

Form bereits erfüllt ist, ist die geheime, nur zwischen den zwei vermeintlichen Cheleuten vorgenommene Willenserklärung von der Kirche vorgeschrieben und die leidige Angelegenheit dann beendigt.

St. Florian.

Alois Pachinger.

III. (Professorengehalt eines Geistlichen und Testament.) In seiner neuesten Publication („Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht“ 1901) schreibt Professor Dr. Hollweck (S. 34 ff.): „Als gebundenes Eigenthum des Geistlichen erscheint also nur das eigentlich ständige Amtseinkommen, mag sich dasselbe nun aus einem Beneficium herleiten oder aus sonstigen Fonds (kirchlichen oder weltlichen) dargereicht werden“. Was unter dem Amtseinkommen aus sonstigen Fonds gemeint ist, hatte der gelehrte Autor bereits vorher erklärt, wenn er unter dem „geistlichen Vermögen“ des Clerikers an zweiter Stelle aufzählt (S. 33): „Das Amtseinkommen für Kirchenämter, welche nicht den Charakter von Beneficien haben, sofern die betreffenden Gehälter aus kirchlichen Mitteln gereicht werden, z. B. Professoren oder sonstige Stellen an kirchlichen Lehranstalten, Seminarien, Lyceen, Beichtvaterstellen an Frauenklöstern u. dgl. Dasselbe ist wohl zu sagen von jenen Stellen, für deren Bekleidung die missio canonica erforderlich ist, obwohl sie an sich vom Staate oder einer Commune errichtet sind und von diesen auch ihre Besoldung haben z. B. Professoren an theologischen Facultäten oder an staatlichen Lyceen, Religionslehrerstellen an Gymnasien, Militärseelsorgerstellen und dgl. Solche Stellen erhalten durch die nothwendige missio canonica die Bedeutung kirchlicher Aemter im weiteren Sinne und was für deren Bekleidung aus staatlichen Mitteln gewährt wird, ist intuitu ecclesiae erworben, d. h. mit Rücksicht auf geistliche Amtsfunctionen, als welche theologischer Unterricht, Religionsunterricht u. dgl. zweifellos erscheinen“. Hollweck fügt in der Anmerkung bei: „Diese Frage finde ich nirgends untersucht. Wenn man auf die ältere Gestaltung des kirchlichen Aemterwesens zurückgeht und die damit verbundenen Pflichten hinsichtlich des Einkommens, kann man meines Erachtens nicht anders entscheiden. Die Kirchenämter hatten anfangs alle mehr oder minder diesen Charakter. Ihre Errichtung, was die Fundation anlangt, erfolgte sehr häufig durch Laien oder durch laicale Gewalten; dass das Einkommen kirchlichen Charakter erhielt, bezweifelte niemand. Die älteren Canonisten berühren, weil ihnen diese Verhältnisse noch fremd waren, diese Frage nicht, und was sie hinsichtlich des ratione officii erworbenen sagen, trifft hier nicht zu“. Soweit die angezogene Schrift.

Bei Gelegenheit einer kurzen Besprechung dieser sehr empfehlenswerten Schrift, in dieser Zeitschrift (1901, S. 890) hatte Schreiber dieses bemerk't, der Verfasser werde mit vorstehenden Ausführungen keineswegs allgemeine Zustimmung finden. Es sei mir gestattet, hier dieser Frage etwas näher zu treten, die praktisch dahin geht, ob Priester,

welche ohne eigentliche Beneficiaten zu sein, doch eine ständige Anstellung und Besoldung auf Grund eines kirchlichen Amtes genießen, also etwa Religionsprofessoren der verschiedenen Stufen, Katecheten, Spital- und Militärseelsorger u. a., sowohl bei Acten inter vivos, als auch mortis causa verpflichtet sind, die aus diesem Einkommen sich etwa ergebenden superflua ad pias causas zu bestimmten oder in der Verwendung derselben ebenso frei sind, wie in der Verwendung der bona industrialia und parsimonialia, ja wie in der Verwendung der patrimonialia? Dabei berührt es uns nicht, ob man eine Rechtspflicht oder nur eine Liebespflicht behaupten will; erst muss die Frage beantwortet sein, ob ein derartiges Amtseinkommen eines Clerikers ebenso gebunden sei, wie ein eigentliches Pfänderneinkommen bevor man sich, wie bei letzterem, für eine Verpflichtung ex justitia oder ex charitate entscheiden mag. Die Frage kann auch also gestellt werden: Müssen derartige Gehalte zu den bona beneficialia oder können sie zu den quasipatrimonialia (industrialia) gerechnet werden? Eine bejahende Antwort auf den ersten Theil der Frage muss mit voller Sicherheit bewiesen werden, um bindende Kraft zu haben; denn in dubio nemo spoliandus est jure, quod possidet. Ist ein derartiger zweifelloser Beweis nicht erbracht oder sprechen bedeutsame Gründe für das Gegentheil, dann werden wir uns nicht berechtigt fühlen, den freien Gebrauch eines derartigen Amtseinkommens zu beschränken, wir werden dasselbe den bona quasipatrimonialia zuzählen und dem Besitzer nur jene Pflichten auferlegen, wie sie die christliche Nächstenliebe im Almosengebote einem jeden Besitzenden bezüglich seines Überflusses vorschreibt.

Zur Beantwortung der Frage ist es vor allem nothwendig, den Begriff der bona beneficialia und der bona industrialia genau zu umschreiben. Als Pfändeneinkommen (bona beneficialia) finden wir allgemein jenes Einkommen bezeichnet, das dem Inhaber einer geistlichen Pfänden auf Grund derselben, aus derselben zufließt, also auf Grund des Besitzes eines Bistums, eines Canonicates, einer Pfarrei, oder irgend eines anderen Beneficiums; dahin gehören alle regelmäßigen Einkünfte dieser Pfänden, wie Bodenertrag, Zehnt, Congruaergänzung u. dgl. Diese Einkünfte fließen dem Inhaber der Pfänden, nachdem er in dieselbe rechtlich eingesezt ist, zu, ohne dass er sozusagen einen Finger röhrt. (Rosschirt, Canonisches Recht, S. 561.) Sie sind nicht zu verwechseln mit dem Einkommen, das er intuitu ecclesiae gewinnt; denn es gibt mancherlei Einkommen, das er nur als Diener der Kirche, in geistlicher Eigenschaft gewinnt, ohne dass dasselbe als Pfändeneinkommen angesehen werden könnte, wie es autoritativ durch die Entscheidung der heiligen Pönitentiarie vom 9. August 1821 hinsichtlich der oblationes fidellum und mit Entscheidung derselben vom 9. Jänner 1823 bezüglich der distributiones chorales und variae oblationes personis ecclesiasticis datae bestimmt wurde. Vielmehr bilden jene Einkünfte, welche er

nicht auf Grund seiner Pfründe (titulo beneficii), sondern anderweitig aus seinen geistlichen Verrichtungen als Lohn seines Fleisches bezieht, die bona quasi patrimonialia oder industrialia. Also all das Einkommen, das ihm außer seinem Pfründeneinkommen etwa als besondere Remuneration für die, oder besser gesagt, bei Anlass der Darbringung der heiligen Messe, Predigten, Spendung der heiligen Sacramente, aus einem Amte, z. B. dem eines Generalvicars, Kanzlers, Seminarrectors u. dgl. zufällt, erwirbt er als bona industrialia. Diesbezüglich sind nun nach Reiffenstuels Zeugnis (Jus canon. univ. III. t. 26. qu. 25 § 1 qu. 2) die Canonisten darin ein es Sinnes, „dass alle behaupten, dass als bona quasipatrimonialia jene anzusehen seien, die jemand auf Grund einer geistlichen Verrichtung ohne Rücksicht auf die Pfründe erwirbt“. Die Streitfrage besteht nach dem erwähnten Autor nur bezüglich jener Einkünfte, die ein Pfründner anlässlich solcher geistlicher Functionen bezieht, welche er eben auf Grund seiner Pfründe und seines pfarrlichen Amtes zu leisten verpflichtet und berechtigt ist. Denn es habe den Anschein, als würden ihm diese Einkünfte aus der Pfründe zufließen, da sie ihm nicht zutheil würden, wenn er die Pfründe nicht inne hätte. Derartige Functionen seien z. B. die Einsegnung der Ehen, Ausspendung der Sacramente (Pfarrechte), Begräbnisse. „Die gewöhnliche (communis) Ansicht“, fährt Reiffenstuel fort, „geht nun dahin, dass die besagten Stolafrüchte bona industrialia sind, weil sie gegeben werden gerade mit Rücksicht auf die geleistete Mühe oder geistliche Arbeit gleichsam als Lohn oder Preis derselben, ohne dass irgendeine ausdrückliche oder verschwiegene Verpflichtung damit verbunden wurde, den Überfluss für fromme Zwecke zu verwenden; der Arbeiter ist eben seines Lohnes wert und die Cleriker haben darauf ob ihrer geistlichen Verrichtungen nicht weniger Anspruch, als die Laien für weltliche Verrichtungen. Man kann auch aus dem Umstände, dass die Cleriker sie nicht erhalten würden, wenn sie die Pfründe nicht hätten, keineswegs schließen, sie seien auf Grund der Pfründe (intuitu beneficii) erworben (so hatten nämlich Van Espen u. a. das intuitu ecclesiae des q X III. 26 definiert); denn das ist nur zufällig (per accidens), da die Geber gewiss ohne Rücksicht auf die Pfründe lediglich in Erwägung der geleisteten geistlichen Arbeit dem Pfarrer die besagten Stolafrüchte spenden und sie ihm ebenso gut zukommen ließen, wenn er auch die Pfründe nicht bekleiden würde, falls er ihnen nur die gewünschten geistlichen Dienstleistungen verrichten würde“. Reiffenstuel bestreitet der gegentheiligen Ansicht die Probabilität nicht (probabilitate sua non caret); denn schließlich könne man ja gewiss behaupten, man erwerbe das auf Grund einer Sache, was man nicht erhalten würde, wenn diese Sache nicht vorhanden wäre oder nicht berücksichtigt würde. In gleichem Sinne spricht sich Schmalzgrueber (Jus eccles. univers. III. tit. 25) aus. Er begreift nicht nur das Einkommen aus Predigen, Beichthören, Messlezen, sondern auch aus

den Funeralien, überhaupt die Stola unter den bona quasi patrimonialia, über die der Cleriker frei verfüge. „Und da macht es auch keinen Unterschied, wenn derartige Entlohnungen die geleistete Mühe und Arbeit übersteigen; denn sie werden von den Gläubigen freiwillig und bedingungslos gegeben“ (ibid. qu. 3).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es bezüglich der Frage, ob ein Einkommen des Priesters als Pfründeneinkommen zu beurtheilen ist oder nicht, keine Bedeutung hat, ob und wieweit eine Weihe, eine missio canonica zur Verrichtung jener Functionen verlangt wird, die den Anspruch auf dieses Einkommen begründen. Im Gegentheile, alle bona industrialia setzen eine solche Weihe oder missio canonica voraus, werden sie doch für geistliche Verrichtungen gegeben, die nach den Worten Schmalzgruebers von Clerikern als solchen (a clericis ut talibus) ausgeübt werden. Das Einkommen des Geistlichen wird also dadurch noch nicht zu einem gebundenen nach Art des eigentlichen Pfründeneinkommens, dass es aus einer Thätigkeit, einer Anstellung gewonnen wird, die eine Weihe, eine geistliche Sendung voraussetzt, es kann hieraus auch bezüglich der Religionslehrer, Militärseelsorger, Katecheten u. dgl. keine bindende Beschränkung abgeleitet werden.

So bliebe denn nur das Eine übrig, dass man derartige Aemter ob der Beständigkeit, Gleichmässigkeit ihres Einkommens den eigentlichen Pfründen gleichzustellen gezwungen wäre und zwar auch in dem Falle, dass dieses Einkommen, nicht einmal aus einem kirchlichen Fonds hergeleitet würde. In der That wird es von Hollweck so charakterisiert, wenn er als gebundenes Eigenthum „das eigentlich ständige Amtseinkommen bezeichnet, mag sich dasselbe nun aus einem Beneficium herleiten oder aus sonstigen Fonds (weltlichen oder kirchlichen) dargereicht werden“. Allein mit welchem Rechte werden beide gleichgestellt? Was zwingt uns, diese Gehalte gleich den Pfründen zu behandeln? — Das Gebundensein des Pfründenvermögens schreibt sich nach einer durchaus probablen Ansicht nicht aus dem natürlichen oder göttlichen Rechte, sondern nur aus dem positiven Kirchen-gesetze her (Schmalzgrueber I. c. ad finem. mit Soto, Lessius u. a.). Die Gleichstellung von Gehältern und Pfründeneinkommen müsste also in diesem seine Begründung finden. Nun ist diese aber weder in dem kirchlichen Begriffe des Pfründeneinkommens, noch in einer positiven Erklärung der Kirche in dieser Allgemeinheit enthalten. Unter Pfründen, objectiv genommen, versteht man „einen Theil der Gott geweihten Güter, welcher mit einem rechtmässig errichteten und dauernd bestehenden kirchlichen Amte verbunden ist“ (Bucceroni, Theol. moralis, II. n. 186.) Das Recht, auf Grund des kirchlichen Amtes den Fruchtgenuss dieses Theiles der Kirchengüter zu beanspruchen, heißt Pfründe im subjectiven Sinne. Es gehört also wesentlich zum Begriffe der Pfründe, dass sie Anteil gibt „an Gott geweihten Gütern“. Wenn also ein Geistlicher aus welt-

lichen Fonds für gewisse Dienstleistungen, für welche der Staat in seinem eigenen Interesse zu sorgen hat (Religionsunterricht an Schulen u. dgl.), einen Gehalt bezieht, kann derselbe weder deshalb, weil zu dem Amte eine missio canonica erfordert wird, noch weil der Gehalt ständig ist, als Pfründe bezeichnet werden. Aber selbst wenn der Gehalt aus kirchlichen Fonds bezahlt würde, ergäbe sich noch nicht ohneweiters der kirchliche Begriff der Pfründe. Der Genuss der Einkünfte muss ja mit einem „rechtmäßig (canonisch) errichteten und dauernd bestehenden Amte“ verbunden sein. Was bei einem beneficium unter rechtmäßig und dauernd errichtet verstanden wird, ist etwas ganz anderes, als die Form, in der Katechetenstellen, Professorenkanzeln, Seminarvorsteher-, Generalvicars- und dergleichen Stellen errichtet werden, sowie auch die Verleihung und Enthebung von jenem canonisch genau bestimmten ist, nicht aber bei diesen. Die „dauernde“ Errichtung der Pfründe hat ihr Gegenstück in der Immovibilität des Pfründeninhabers; etwas ganz anderes ist bei den genannten Gehaltsstellen der Fall, wo Inhaber und Stelle selbst — wenigstens vom kirchlichen Standpunkte — leicht beseitigt werden können. Man kann derartige Aemter oft nicht einmal officia manualia nennen (Wernz, Jus decret. II. p. 348), weil nicht nur das Recht auf die Einkünfte, sondern auch die Stelle selbst nicht canonisch dauernd begründet erscheint, also sowohl die perpetuitas subiectiva, wie obiectiva abgeht.

Es wäre denn auch sonderbar, wenn der Beneficiat, der zugleich Katechet wäre, laut Obigem nur die Entlohnung für den Religionsunterricht als freiverfügbares Einkommen (bona industrialia) bezöge, während sein mit keinem Beneficium gesegneter College die Entlohnung derselben Arbeit — er ist nämlich Katechet — als gebundenes Einkommen (bona beneficialia) erwerben würde nur allein darum, weil er nicht glücklicher Pfründeninhaber, sondern nur „ständig“ an einer Stelle ist, „für deren Bekleidung die missio canonica nothwendig ist“ und die staatlichen Beiträge, welche dafür gezahlt werden, „intuitu ecclesiae, d. h. mit Rücksicht auf geistliche Amtsfunktionen erworben werden“. Wie falsch gerade diese letzte Auffassung des Pfründengutes ist, wurde bereits oben gezeigt, Pfründeneinkommen und Einkommen aus geistlichen Amtsfunktionen decken sich absolut nicht, im Gegentheil wird das Einkommen aus geistlichen Amtsfunktionen, selbst wenn der Beneficiat gerade als Beneficiat Anspruch auf deren Berrichtung und Entlohnung hat, gemeinlich als frei verfügbares Einkommen betrachtet. Also umso mehr Berrichtungen, welche nicht an eine Pfründe gebunden sind. Aus dem kirchlichen Pfründenbegriffe folgt also eine Gebundenheit der für Religionsunterricht und andere geistliche Aemter ständig bezogenen Gehälter nicht. Das gesteht auch Hollweck zu, indem er schreibt: „Redditus beneficii im strengen Sinne der älteren Canonisten sind Staatsgehälter sicherlich nicht“. Aber er meint: „Die enge Auffassung,

dass es redditus beneficii in sensu stricto sein müssen (S. Alphons. IV. 5. n. 490) kann m. E. nach der Entscheidung der Pönitentiarie vom 19. Jänner 1819 nicht mehr gehalten werden". So hätten wir eine positiv kirchliche Entscheidung, welche den Begriff des Beneficialeinkommens auch auf diese Gehälter ausgedehnt hat? Keineswegs. Die Entscheidung vom bezeichneten Datum besagt nichts anderes, als dass die „Gehälter, welche ein Staatswesen nach Wegnahme der Kirchengüter an Stelle von deren Einkünften bezahlt, die Eigenschaft des dadurch Erzeugten annehmen und demnach auch wie dieses zu behandeln sind“. (Vgl. Bucceroni l. c. p. 52.) Hier handelt es sich offenbar um canonisch errichtete Beneficien, welche mangels einer aus dem Beneficialbesitz fließenden hinreichenden Dotation vom Staate, der die Kirchengüter säcularisiert hat, bestritten oder ergänzt werden. Wo eine derartige Subrogation nicht nachweisbar und überdies von einem canonisch errichteten Beneficium keine Rede sein kann, kann auch nicht behauptet werden, dass das betreffende Amt, resp. dessen Einkommen, „die Eigenschaft des dadurch Erzeugten, nämlich eines wahren Beneficiums, annehme und darnach zu beurtheilen sei“. Damit entfällt der Beweis bezüglich der Gehälter.

Da nun ein Gebundensein dieser Gehaltseinkünfte in keiner Weise sicher erwiesen erscheint,¹⁾ so dürfen wir, selbst wenn wirklich Gründe der Billigkeit dafür sprechen sollten, etwa die ältere Gestaltung des kirchlichen Pfändenwesens, nach dem bekannten Grundsätze „in dubio standum pro libertate“ uns für die Praxis das Einkommen aus derartigen Gehältern ruhig als bona industrialia, als frei verfügbares Eigenthum ansehen und behandeln. Von ihnen lässt sich mit Ferraris (Prompt. biblioth. can. ad v. Beneficiatus 3, 22) behaupten: „Noch viel weniger darf man unter dem Verbote, über Beneficialgut frei ein Testament zu errichten, jenes Einkommen begreifen, das Cleriker mit Rücksicht auf eine kirchliche Amtsverrichtung (ministerium) beziehen, noch auch jenes, das sie ob ihrer Würde oder ihrer Weihe außer dem Pfändeneinkommen mit Rücksicht auf irgend eine persönliche Arbeit genießen, auch wenn sie dazu verpflichtet sind“. Was da dem Beneficiaten recht, ist gewiss dem Nichtbeneficiaten, der für die gleiche Arbeit seinen Lohn erhält, billig; so bedingungslos jenem der Entgelt seiner Mühen gespendet wird, — bekanntlich wird dies Argument gewöhnlich für die Ungebundenheit der fructus industriaes des Beneficiaten angeführt — so frei von jedem Vorbehalt, so ganz und gar schenkt der Staat „seinen“ Religionslehrern, Professoren u. s. w. ihren verdienten Gehalt. Und so mag auch die Unterscheidung Heiners über das Hinausgehen, was als sicher und bewiesen gelten kann, wenn er sagt: „Beruht ersteres (das Gehalt)

¹⁾ Es genügt hier nicht, auf ein: „Idem haud immerito creditur de salario professorum theologiae aliorumque clericorum ex bonis ecclesiast. assignato“ (Aichner Comp. juris can. 1900, p. 851.) hinzuweisen zu können, um eine sichere Verpflichtung zu behaupten.

auf einem privatrechtlichen Titel, so tragen solche salaria die Natur von Beneficien an sich; anders, wenn sie nur rein freiwillige Staatszuschüsse sind" (Kirchenrecht 1897, II, 427).

Wenn daher das Provincialconcil von Prag den Beneficiaten mit Berufung auf das Trierter Reformdecreet (sess. XXV. c. 1.) die strenge Pflicht einschärfst, ut fructus beneficii vel pensionis in beneficii locum suffecti, etiamsi a gubernio civili solvatur, a sustentatione superfluos ad pias causas elargiantur (tit. VII. c. 4) und dann fortfährt: „De reliquis autem bonis, quae patrimonialium, industrialium et parsimonialium nomine veniunt, beneficialibus solum exceptis, beneficiati, prout ceteri clerici saeculares, plenam habent facultatem libere ac pro arbitrio disponendi“, so geht das voraus, dass diese „übrigen Cleriker“, die nicht Beneficiaten sind, überhaupt über ihr ganzes Einkommen freies Verfüngsrecht haben. Dazu müssen wir aber, solange man nicht das Gegenteil unzweifelhaft beweist, alle diejenigen zählen, die ihren Lebensunterhalt aus einer geistlichen Beschäftigung ziehen, die nicht an ein Beneficium geknüpft ist. Das Amtseinkommen aus Aemtern und Bevrichtungen, welche nicht den Charakter eines eigentlichen Beneficiums haben, erscheint daher sowohl für Schenkungen inter vivos wie auch im Testamentswege als nicht gebundenes Eigenthum des Clerikers, so dass auch dessen Ueberschuss sein Eigen ist.

Prag.

Univ.-Prof. Dr. Hilgenreiner.

IV. (Theilnahme der Priester an den kirchlichen Feierlichkeiten am Gründonnerstage.) Nicht vom Standpunkte der *devotio*, sondern der *obligatio* und *obedientia canonica* ist die nachstehende Ausführung zu nehmen. Welche Verpflichtungen haben wir Geistliche bezüglich der *functiones*, zumal der *Communio* am Gründonnerstage?

I. Was die Priestercommunion feria V. in Coena Domini anbelangt, möge als Antwort ein Passus aus dem Schreiben Clemens XIV. an den Bischof von Ciudad Rodrigo (Erzböcefe Valladolid, Provinz Salamanca in Spanien) dd. 30. Jänner 1771 hier angeführt werden: Fr. Cajetanus Anton. Eppus Civitatensis, statim ac in ejusdem Ecclae pastorem praefectus fuit, vigilantia ac sollicitudine quidem pastorali primum Capitulum et Canonicos semel ac iterum monitos reddidit, postmodum vero suo generali edicto die 4. Aprilis 1770 in tota dioecesi Civitatensi publicato mandavit, ne missae privatae feria V. in Coena Domini celebranda essent, sed omnes de Clero Ssimum de manu sacerdotis celebrantis Missam sub poena suspensionis ipso facto incurrendae sumere tenerentur.¹⁾

¹⁾ Im Folgenden werden die angeführten Einzeldecreta (decreta S. Pontificis und resolutiones S. R. C.) nicht als Beweise im strengen Sinne des Wortes erbracht, sondern als interpretationes authenticæ consuetudinis universalis Ecclesiae — um mich im vorhinein gegen einen eventuellen Vorwurf zu sichern,